

Zur zweyten Klasse gehören Epiphanius, Augustinus und andere mehr. (13) Aus der Verschiedenheit dieser Meynungen können wir fast schliessen, daß man damals noch die Wiederholung der Ehen dem Laien erlaubt habe, weil man doch nirgends kein allgemeines Verbot hierüber hatte, und das N. T. die Wiederholung der Ehe gestattet. Ich glaube also, wir haben dies als einen Streit der Gelehrten zu betrachten, der auf die Gemeinden keinen Einfluß hatte.

Ganz anders war man gesinnt in Ansehung der Geistlichkeit. Seit dem IIten Jahrhundert wurde ihnen die zweyte Ehe (*nuptiæ secundæ*) nicht mehr gestattet. Die erste Veranlassung zu diesem Verbot nahm man aus den Worten Pauli, 1 Timoth. 3, 2. *δει εν του επισκοπου ανεπιληπτου ειναι, μιας γυναικος ανδρα*, Es soll aber ein Bischof unsträflich seyn, eines Weibes Mann. v. 12. *διακονοι εσωσαν μιας γυναικος ανδρες*, die Diener laß einen jeglichen seyn eines Weibes Mann. cp. 5, 9. *χιρα καταλεγεσθω μη ελαττον ετων εξηκοντα, γεγονυια ενος ανδρος γυνη*. Laß keine Wittwe erwählet werden unter 60 Jahren, und die da gewesen seye eines Mannes Weib. Titum 1, 6. Diese Stellen erklärte man von der Polygamia successiva,

S 5

und

(13) Epiphanius, Hæres. XLVIII. §. 9. Augustinus, de bono viduitatis cp. XII.

Concilium Nicænum ao. 325, Can. VIII. s. Harduin Concil. T. I, pag. 431. Hildebrand l. c. Bingham l. 6.